

Die Einfuhrzölle zu Kriegszeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **7 (1915)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 5. Februar 1844 wurde eine neue Regier-
ungsbill eingebracht, nach der die Arbeitszeit
für die Kinder 8, für junge Leute (von 13 bis
18 Jahren) 12 Stunden ausmachen sollte. Die
Arbeitszeit der erwachsenen Frauen sollte der
der Jugendlichen gleichen. Bei der dritten
Lesung dieses Gesetzes brachte Lord Ashley eine
neue Klausel hinzu, nach der für die Jugend-
lichen und die Frauen der Zehnstudentag ein-
geführt wird. Diese Klausel wurde von allen
Seiten sowie von der Regierung heftig bekämpft.
Das neue Gesetz von 1844, das angenommen
wurde, brachte folgende Resultate: Die Kinder-
arbeit unter 8 Jahren wird radikal verboten.
Für die Kinder zwischen 8 und 13 Jahren wird
der 6½stundentag eingeführt. Für die Jugend-
lichen und die Frauen wird der zwölfstündige
Maximalarbeitstag eingeführt. Endlich wurde
am 8. Juni 1847 die Bill angenommen, nach der
für die Jugendlichen und für die Frauen der
zehnständige Maximalarbeitstag eingeführt
wird.

Aus dieser Geschichte des Arbeiterschutzes in
England sehen wir, dass die ganze Bewegung
unter verschiedenen Gefahren, die den herr-
schenden Klassen drohten, hervorgegangen ist.
Volkswirtschaftlich haben die Gesetze den tech-
nischen Fortschritt gefördert. Aber am wichti-
gen sind die sozialpolitischen Folgen, denn sie
haben das wertvollste Element im Wirtschafts-
leben gehoben — das Menschenmaterial. Und
besonders jetzt, wo so viele kräftige und intelli-
gente Arbeiter auf den Schlachtfeldern fallen, wo
Hunderttausende als arbeitsunfähige Krüppel
zurückkehren, muss der Standpunkt der Men-
schenkomödie den Ausgangspunkt bei der Beur-
teilung der sozialpolitischen Massnahmen bil-
den. Es sollen keine materiellen Opfer gross
genug sein, um das Menschenmaterial zu schüt-
zen. Wenn man Milliarden für den unsinnigen
Krieg ausgeben kann, so müssen auch Millionen
für das Wohl der arbeitenden Bevölkerung aus-
gegeben werden können. Die sozialistischen
Parteien aller Länder, die die Interessen der Ar-
beiter vertreten, werden mit allen ihnen zu Ge-
bote stehenden Mitteln für den Arbeiterinnen-
schutz eintreten.

Ch. R.



Die Einfuhrzölle zu Kriegszeiten.

Die eidgenössische Staatsrechnung für 1914
enthält folgende Ausführungen zum Ertrag der
Einfuhrzölle.

Die Einfuhrzölle der letzten vier Jahre sind
folgende:

1911	Fr. 79,656,000
1912	» 85,609,000
1913	» 83,682,000
1914	» 63,747,000

Die Mindereinnahmen 1914 gegenüber 1913
betragen demnach 19,935,000 Fr. oder 23,8 %.
In den ersten sieben Monaten gingen die Ein-
fuhrzölle um 2,159,000 oder um 4,6 % zurück.
Sämtliche Kategorien, mit Ausnahme der Nah-
rungs- und Genussmittel (+ 321,000 Fr.), waren
an diesem Rückgange beteiligt.

Die auf die Kriegsperiode August bis Dezem-
ber entfallenden Zollbetreffnisse sind folgende
gegenüber der gleichen Periode 1913:

Nahrungs- u. Genuss- mittel und Tiere	1914	1913	Differenz Minus	Prozentuale Abnahme
Uebrigere Waren . .	12,748,000	18,781,000	6,033,000	32,1 %
	6,233,000	17,976,000	11,743,000	65,3 %
Total	18,981,000	36,757,000	17,776,000	48,4 %

Auf die einzelnen Warenkategorien oder
Warenartikel entfallen in den letzten fünf Mo-
naten folgende Mindereinnahmen in Franken:

Backmehle 324,000 (— 82,2 %), Getreide etc.
200,000 (— 12,3 %), frisch geschlachtetes
Fleisch 476,000 (— 92,2 %), andere animalische
Nahrungsmittel 621,000 (— 61,8 %), übrige
Nahrungsmittel 986,000 (— 54,7 %), Fasswein
3,975,000 (— 56,9 %), Tiere und tierische Stoffe
483,000 (— 61,8 %). Häute, Felle, Leder,
Schuhe 598,000 (— 71,7 %), Sämereien, Pflan-
zen, Futtermittel 48,000 (— 67,6 %), Holz
796,000 (— 75,9 %), Papier 967,000 (— 61,7 %),
Spinnstoffe 3,816,000 (— 65,8 %), mineralische
Stoffe 135,000 (— 55,1 %), Tonwaren, Töpfer-
waren, Porzellan etc. 550,000 (— 69,2 %), Glas
524,000 (— 74 %), Metalle und Metallwaren
1,963,000 (— 66 %), Maschinen und Fahrzeuge
903,000 (— 66,8 %), Uhren, Instrumente und
Apparate 293,000 (— 74,5 %), Drogen, Chemi-
kalien, Farbwaren, Oele und Fette 926,000
(— 52 %), verschiedene Waren (Kategorie XV)
425,000 (— 61 %).

Mit Mehreinnahmen sind dagegen vertreten:
Zucker 680,000 (+ 22 %), Tabak 278,000
(+ 19,1 %), Spirituosen 74,000 (+ 6,7 %).

Während andere Staaten zum Teil alle Zölle
auf Nahrungsmitteln aufhoben, verbot der Stand
der Staatsfinanzen diese Massnahme für die
Schweiz. Ohne Rücksicht auf die Lebensmittel-
teuerung wurden die Zölle doch erhoben, die die
Nahrungsmittel zum Teil bis auf ein Fünftel
und mehr verteuern. Es zeigt sich hier eben wie-
der einmal, wie unheilvoll die Verkoppelung der
Finanzbedürfnisse des Staates mit wirtschafts-
politischen Massnahmen ist.

fwk.

